

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1990 bei Kapitel 1002 Titel 656 54 – Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse)

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1990 bei Kapitel 1002 Titel 656 54 – Nachentrichtungszuschüsse – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 14 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht darauf, daß die Anzahl der Leistungsempfänger höher ist, als bei Aufstellung des Haushalts 1990 angenommen wurde.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erhalten landwirtschaftliche Unternehmer einen Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie eine Dauerbeschäftigung aufnehmen und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe wegen anderweitiger sozialer Sicherung befreit werden. Der Zuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge.

